



DAUERKUNDMACHUNG

Kundmachung gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

Aktenzeichen: 131-0/2022
Amtstafel: Nußdorf-Debant

§ 1

1. Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Marktgemeindeamt Nußdorf-Debant, Hermann Gmeiner-Straße 4, 9990 Nußdorf-Debant, ist.
2. Gemäß § 13 AVG wird für die Marktgemeinde Nußdorf-Debant folgende Adresse, unter welcher Anbringen rechtswirksam eingebracht werden können, festgelegt:

Postadresse: **Hermann Gmeiner-Straße 4, 9990 Nußdorf-Debant**
Telefaxnummer: **+43(0)4852/62222-75**
E-Mail-Adresse: marktgemeinde@nussdorf-debant.at

3. Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
4. Die Weiterleitung von Anbringen an die persönlichen E-Mail-Adressen der MitarbeiterInnen des Marktgemeindeamtes sind – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden:		Parteienverkehr:	
Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr	Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr	Dienstag	von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr	Donnerstag	von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

(24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr!)

§ 3

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse <http://www.nussdorf-debant.at> erfolgen.

§ 4 Datenformate

a) Für den elektronischen Schriftverkehr mit der Behörde müssen folgende Formate verwendet werden:

Text	ASCII, UTF8	*.TXT *.XML *.XSL, *.CSV
Dokument	PDF 1.3/PDF/a RTF MS Office Word MS Office Excel MS Office PowerPoint Office Open XML Word Office Open XML Excel Office Open XML Powerpoint	*.PDF *.RTF *.DOC *.XLS *.PPT *.DOCX *.XLSX *.PPTX
Grafik	GIF JPEG TIFF PNG	*.GIF *.JPG, *.JPEG *.TIF, *.TIFF *.PNG
Komprimierung	ZIP	*.ZIP

b) Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 AVG werden folgende organisatorische Beschränkungen des elektronischen Schriftverkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten bekannt gegeben und zwar gelten elektronische Anbringen als nicht rechtswirksam eingebracht, wenn sie:

- einschließlich der Anhänge die Größe von zehn Megabyte überschreiten,
- verschlüsselt sind,
- Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schaden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit, beeinträchtigen können,
- ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten oder
- Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) enthalten, weil die Inhalte aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden.

Elektronische Mitteilungen mit komprimierten Anhängen dürfen keine der genannten Eigenschaften aufweisen.

§ 5

Gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl.Nr. 36/2021, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 62/2022, wird kundgemacht, dass die **Amtstafel der Marktgemeinde Nußdorf-Debant** gemäß § 60a Abs. 1 und 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 als Schaukasten zur Kundmachung in Papierform **vor dem Eingang ins Amtsgebäude des Marktgemeindeamtes**, Hermann Gmeiner-Straße 4, 9990 Nußdorf-Debant, eingerichtet ist.

§ 6

Diese Kundmachung tritt mit 1. Dezember 2022 in Kraft und ersetzt die Kundmachung vom 25.07.2016.

Angeschlagen am: 30.11.2022

Abgenommen am: auf Dauer kundgemacht



Der Bürgermeister:

(Ing. Andreas Pfurner)